jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/17 10Os106/69, 10Bkd4/94, 20Ds4/20y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1969

Norm

RAO §9

Rechtssatz

Ein Vorbringen in einem Schriftsatz durch einen Parteienvertreter stellt nur dann den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung dar, wenn es nicht durch eine dem Parteienvertreter glaubwürdig erscheinende Information gedeckt ist, insbesondere aber, wenn es wieder besseres Wissen erfolgt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 106/69
  Entscheidungstext OGH 17.06.1969 10 Os 106/69
  Veröff: EvBl 1970/70 S 104 = SSt 40/36
- 10 Bkd 4/94
  Entscheidungstext OGH 26.09.1994 10 Bkd 4/94
  Vgl auch; Beisatz: Ein Rechtsanwalt ist für ein beleidigendes Prozessvorbringen nur dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn es in abstracto prozessdienlich sein kann und durch eine dem Rechtsanwalt glaubwürdig erscheinende Information gedeckt ist (OGH 17.06.1969, EvBl 1970/70). Nur dann erfüllt er eine Rechtspflicht im Sinne des § 114 StGB. (T1)
- 20 Ds 4/20y
  Entscheidungstext OGH 14.07.2020 20 Ds 4/20y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0071963

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at